

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2026	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Drug-Checking-Modellvorhaben in der Stadt Bremen

Vom 16. Juni 2026

1. Förderzweck, Rechtsgrundlage

Das Gesundheitsamt Bremen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazugehörigen aktuellen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für Drug-Checking-Modellvorhaben in der Stadt Bremen.

Mit der Bremischen Verordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zu Substanzanalysen (Bremische Drug-Checking-Verordnung – BremDrCheckV) wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um Modellvorhaben zur qualitativen und quantitativen chemischen Analyse von mitgeführten, nicht ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln zu ermöglichen. Die Analyse ist mit einer Risikobewertung und gesundheitlichen Aufklärung über die Folgen des Konsums zu verbinden.

Zweck der Förderung ist der Aufbau, die Erprobung, Durchführung und fachliche Weiterentwicklung von Drug-Checking-Angeboten in der Stadt Bremen. Die geförderten Vorhaben sollen insbesondere dazu beitragen, gesundheitliche Risiken des Konsums von Betäubungsmitteln zu verringern, Konsumierende durch substanzspezifische Risikoaufklärung und suchtspezifische Erstberatung besser zu erreichen, bei Bedarf in weiterführende Angebote der Suchthilfe zu vermitteln sowie substanzbezogene Warnungen zu ermöglichen.

Konkrete Zielsetzungen können je nach Art und Ausgestaltung des Drug-Checking-Modellvorhabens variieren. Daher werden die Ziele im Zuwendungsbescheid präzisiert.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zuständige Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Drug-Checking-Modellvorhaben im Sinne der Bremischen Drug-Checking-Verordnung. Dies umfasst insbesondere:

1. den Betrieb einer auf die Analyse von Substanzproben mittels Labortests oder Schnelltests spezialisierten Einrichtung,
2. die Analyse von Substanzproben mittels Labortests oder Schnelltests in zugelassenen Drogenkonsumräumen für deren Nutzerinnen und Nutzer,
3. die Analyse von Substanzproben mittels Labortests oder Schnelltests an verschiedenen Orten,
4. die mit der Substanzanalyse verbundene gesundheitliche Aufklärung, Risikobewertung und suchtspezifische Erstberatung,
5. die Vermittlung in weiterführende Angebote der Suchthilfe, Beratung, Behandlung und Therapie,
6. die Dokumentation, Qualitätssicherung und Auswertung der Modellvorhaben,
7. die Mitwirkung an substanzbezogenen Warnungen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Förderfähig sind auch weitere Maßnahmen, soweit sie unmittelbar der Vorbereitung, Durchführung, Qualitätssicherung, Dokumentation oder fachlichen Auswertung eines Drug-Checking-Modellvorhabens dienen und mit der Bremischen Drug-Checking-Verordnung vereinbar sind.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere Leistungserbringer der Suchthilfe, Suchtprävention, niedrigschwelligen Drogenhilfe oder vergleichbare fachlich geeignete Einrichtungen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Die Antragsteller:innen müssen folgende Kriterien erfüllen:

1. fachliche Eignung zur Durchführung eines Drug-Checking-Modellvorhabens im Sinne der Bremischen Drug-Checking-Verordnung,
2. Erfahrung in der Suchthilfe, Suchtprävention, niedrigschwelligen Drogenhilfe, Schadensminimierung oder einem vergleichbaren Tätigkeitsfeld,
3. personelle, organisatorische, räumliche und technische Voraussetzungen zur Durchführung des beantragten Vorhabens,
4. ein fachliches Konzept zur Durchführung der Substanzanalysen und der damit verbundenen gesundheitlichen Aufklärung,
5. geeignete Verfahren zur Qualitätssicherung, Dokumentation, Sicherheit und zum Datenschutz,

6. Bereitschaft zur Kooperation mit den zuständigen Behörden sowie mit relevanten Einrichtungen der Suchthilfe und Suchtprävention,
7. Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplans.

Die Durchführung eines Drug-Checking-Modellvorhabens setzt eine Erlaubnis nach der Bremischen Drug-Checking-Verordnung voraus. Die Förderung ersetzt diese Erlaubnis nicht. Die Erlaubnis muss bei Antragstellung auf Projektförderung vorliegen und dem Zuwendungsantrag beigelegt werden.

Die Erteilung einer Erlaubnis nach der Bremischen Drug-Checking-Verordnung begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Umgekehrt ersetzt die Bewilligung einer Zuwendung nicht die erforderliche Erlaubnis nach der Bremischen Drug-Checking-Verordnung.

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die beantragte Zuwendung mindestens 500€ beträgt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

Die Zuwendung kann als Fehlbedarfs-, Festbetrags-, Anteils- oder Vollfinanzierung gewährt werden. Die konkrete Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Gefördert wird innerhalb eines Haushaltsjahres. Folgeanträge können gestellt werden. Der konkrete Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.

Förderfähig sind grundsätzlich alle bei der Durchführung des Vorhabens entstehenden und nachweisbaren Ausgaben, sofern sie notwendig und angemessen sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Hierzu zählen insbesondere Personal- und Sachausgaben, Ausgaben für Analysen, Labordienstleistungen, Schnelltests, technische Ausstattung, Verbrauchsmaterialien, Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen, Dokumentation, Datenschutz, Qualitätssicherung, Fortbildung, Kooperation, Öffentlichkeitsarbeit zur Zielgruppenerreichung sowie projektbezogene Evaluation und Berichterstattung.

Es können als Gemeinkostenpauschale bis zu 15% der Ausgaben für das hauptamtlich sozialversicherungspflichtig beschäftigte Projektpersonal anerkannt werden.

Nicht förderfähig sind Ausgaben, die nicht dem Zweck dieser Richtlinie dienen, nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen oder bereits durch andere öffentliche Mittel für denselben Zweck finanziert werden.

6. Sonstige Förderbestimmungen

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Anforderungen der Bremischen Drug-Checking-Verordnung während des gesamten Förderzeitraums einzuhalten.

Die Durchführung und die Ergebnisse von Drug-Checking sind fortlaufend zu dokumentieren und monatlich bzw. bei besonderen Vorkommnissen sofort dem Gesundheitsamt Bremen zu berichten.

Bei auffälligen Substanzen werden in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt Bremen und der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ggf. weitere Untersuchungen der Substanzen eingeleitet, in der Regel federführend über das Gesundheitsamt. Warnmeldungen werden in Zusammenarbeit mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom Gesundheitsamt Bremen verfasst und veröffentlicht.

Ein qualitativer und quantitativer Sachbericht sowie ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis einschließlich geeigneter Erfolgskennzahlen sind nach Ablauf der im Zuwendungsbescheid genannten Frist unaufgefordert vorzulegen. Die zweckentsprechende Mittelverwendung, die fachliche Umsetzung und die Zielerreichungen müssen nachvollziehbar dokumentiert sein. Der Sachbericht soll insbesondere Angaben zur Umsetzung des Vorhabens, zur Anzahl der durchgeführten Substanzeanalysen, zu Beratungs- und Aufklärungsleistungen, zu Weitervermittlungen, zu gesundheitsrelevanten Befunden, zu substanzbezogenen Warnungen sowie zu Kooperationen und besonderen Vorkommnissen enthalten.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an einer Erfolgskontrolle nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO mitzuwirken und die hierfür erforderlichen Angaben bereitzustellen.

Näheres, insbesondere Form, Umfang, Fristen und Kennzahlen der Berichts- und Nachweispflichten, wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die fachrechtliche Entscheidung über die Erlaubnis zur Durchführung eines Drug-Checking-Modellvorhabens nach der Bremischen Drug-Checking-Verordnung trifft die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz als zuständige Behörde.

Zuwendungsanträge sind schriftlich beim Gesundheitsamt Bremen anhand eines vorgegebenen Antragsformulars einzureichen.

Die Anträge müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Vorhabenbeschreibung einschließlich Zielgruppe, Standort beziehungsweise Einsatzort, Angebotsform und Laufzeit,
2. Darstellung der messbaren Projektziele,

3. fachliches Konzept zur Durchführung der Substanzanalysen und der gesundheitlichen Aufklärung,
4. Darstellung der personellen, räumlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen,
5. Darstellung der Qualitätssicherungs-, Sicherheits-, Dokumentations- und Datenschutzmaßnahmen,
6. Darstellung vorgesehener Kooperationen,
7. Kostenberechnung,
8. Darstellung der Gesamtfinanzierung,
9. Darlegung der Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen,
10. Nachweis über die beantragte oder erteilte Erlaubnis nach der Bremischen Drug-Checking-Verordnung, soweit diese bereits vorliegt.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt in einem gesonderten zuwendungsrechtlichen Verfahren durch das Gesundheitsamt Bremen. Das Gesundheitsamt Bremen ist für den Erlass des Zuwendungsbescheides, die Auszahlung der Zuwendung, die Prüfung der Mittelverwendung sowie die weitere zuwendungsrechtliche Abwicklung zuständig.

Zu beachtende Vorschriften:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind, ist das Gesundheitsamt Bremen zuständig.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.

Die Förderung nach dieser Richtlinie ist als befristete Förderung von Drug-Checking-Modellvorhaben angelegt. Eine Verlängerung oder erneute Förderung bleibt einer gesonderten Entscheidung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der geltenden Rechtslage vorbehalten.

Lea Jürgens

